

RS OGH 1988/6/29 9ObA136/88, 9ObA157/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1988

Norm

ArbVG §120 ff

InvEG §8 Abs2

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß die Kündigung so erfolgen muß, daß ein zeitlicher Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Zustimmungsbescheid gewahrt wird, dient dem Schutz des Arbeitnehmers, der über die Absicht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis durch Inanspruchnahme der ihm durch die rechtskräftige Zustimmung eröffneten Möglichkeit aufzulösen, nicht im Unklaren gelassen werden soll. Ausnahmsweise Bejahung eines Zusammenhangs bei (neuerlicher) Kündigung erst rund drei Jahre nach der Entscheidung des Landeshauptmannes, der Berufung gegen den Zustimmungsbescheid des Invalidenausschusses nicht Folge zu geben.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 136/88
Entscheidungstext OGH 29.06.1988 9 ObA 136/88
- 9 ObA 157/89
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 157/89
Beisatz: § 48 ASGG (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051282

Dokumentnummer

JJR_19880629_OGH0002_009OBA00136_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>